



Neuere Rechtsprechung zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Bettina Stebel
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Karlsruhe

1. Der Bundesgerichtshof hatte sich nach der Reform der Zusatzversorgung mit verschiedenen Rechtsproblemen aus dem Gesamtversorgungssystem zu befassen, die auch für die Übertragung der Anrechte in das neue Leistungsrecht noch von Bedeutung sind.

Besonderes Interesse kam dabei der Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. November 2003 (IV ZR 186/02) zur Halbanrechnung von Vordienstzeiten zu. Das Landgericht Karlsruhe hatte die VBL aufgrund von Ausführungen in einem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2000 (1 BvR 1136/96) für verpflichtet gehalten, vom Jahr 2001 an Versorgungsrenten unter voller Anrechnung der Vordienstzeiten zu berechnen. Auf Berufung der VBL zum Oberlandesgericht Karlsruhe wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof konnte in Fällen der Rentenberechtigten, deren Versorgungsrente bereits vor dem Jahr 2001 begonnen hatte, einen Verstoß gegen Art. 3 GG nicht erkennen. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs sei das Bundesverfassungsgericht davon ausgegangen, dass alle Versicherten, die vor Ablauf des Jahres 2000 Rentner geworden seien, noch zu derjenigen Generation gehörten, für die ein bruchloser Verlauf der Erwerbsbiografie als typisch angesehen werden könne. Rentenempfängern „alten Rechts“ stünden damit auch nach dem 31. Dezember 2000 keine weitergehenden Ansprüche aus Gründen der Gleichbehandlung zu. Der Bundesgerichtshof lässt in seiner Entscheidung offen, welche Auswirkungen sich aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts für die „jüngere Versichertengeneration“ ergeben, also für diejenigen, die bis Ende 2000 noch nicht Rentner waren.

2. Inzwischen hat die gerichtliche Überprüfung der Reform der Zusatzversorgung mit einigen erstinstanzlichen Urteilen zum neuen Leistungsrecht begonnen.

a) Das Landgericht Karlsruhe erachtet die Systemumstellung in der Zusatzversorgung von einem Gesamtversorgungssystem auf das Versorgungspunktemodell grundsätzlich für zulässig (Urteile vom 30. Januar 2004 – 6 O 197/03 – u.a.). Mit der Berechnung der Startgutschriften werde nach Auffassung des Landgerichts jedoch unzulässigerweise in erdiente Anwartschaften eingegriffen. Verschiedene Fiktivberechnungen hätten gezeigt, dass die Startgutschriften „regelmäßig deutlich niedriger“ ausfielen als eine Versorgungsrente bei einem unterstellten Versicherungsfall zum Umstellungsstichtag 31. Dezember 2001. Unter Berücksichtigung der vom BAG entwickelten Dreistufentheorie liege ein Eingriff in den erdienten Besitzstand vor, der von den Tarifvertragsparteien nicht beabsichtigt gewesen sei.

Das Landgericht unterstellt hier eine „unbewusste Regelungslücke“, die es, um einen Eingriff zu vermeiden, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung wiederum durch eine eigene Regelung ausfüllt. Die bisherigen Urteile des Landgerichts Karlsruhe stoßen auf erhebliche rechtliche Bedenken. Wichtige Problempunkte wurden in den Entscheidungen nur unzureichend gewürdigt.

- Die Anwendung der vom BAG entwickelten „**Dreistufentheorie**“ auf die Änderung der tarifvertraglich zugesagten Zusatzversorgung begegnet großen Bedenken. Zwar sind auch bei Tarifverträgen die verfassungsmäßigen Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zu beachten, jedoch darf das weite Regelungsermessen, das den Tarifvertragsparteien bereits von Verfassungen wegen zukommt, nicht unbeachtet bleiben. Die gerichtliche Überprüfung muss sich auf Verstöße gegen das Grundgesetz, gegen zwingendes Gesetzesrecht und tragende Grundsätze des Arbeitsrechts beschränken. Eine Billigkeitskontrolle, wie sie das Landgericht vornimmt, ist danach unzulässig. Unberücksichtigt blieb, dass selbst der Gesetzgeber für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung den Tarifvertragsparteien durch die Öffnungsklausel des § 17 Abs. 3 BetrAVG ermöglicht hat, auch zum Nachteil der Arbeitnehmer von einem Teil der Schutznormen des Betriebsrentengesetzes (z. B. § 2 BetrAVG) abzuweichen.
- Soweit das Landgericht von einem **Eingriff in erdiente Anwartschaften** der Versicherten ausgeht, wird nicht konkret dargelegt, was unter dem erdienten Besitzstand zu verstehen ist. Entgegen der Auffassung des BAG, das zur Ermittlung des erdienten Besitzstandes in Gesamtversorgungssystemen den zeitanteilig errechneten Teilbetrag nach § 2 Abs. 1 BetrAVG heranzieht, stellt das Landgericht lediglich fest, dass diese Berechnung der erdienten Anwartschaft den Besonderheiten des „multifaktoriellen Gesamtversorgungssystems“ nicht gerecht werde. Zur Bemessung des erdienten Besitzstandes ist darauf abzustellen, welche Leistung zum Ablösungstichtag als unverfallbar zu gelten hat. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes gilt als *lex specialis* § 18 Abs. 2 BetrAVG. Da die Tarifvertragsparteien zur Bestimmung des erdienten Besitzstandes auf die zeiträtlerische Berechnung nach § 8 Abs. 2 BetrAVG zurückgegriffen haben, liegt ein Eingriff in den erdienten Besitzstand nicht vor.
- Konstruiert wirkt die Argumentation des Landgerichts **zur ergänzenden Vertragsauslegung und Ausfüllung einer vermeintlichen Regelungslücke im Tarifvertrag**. Entgegen der Auffassung des Gerichts waren sich die Tarifpartner über die Auswirkungen der Reform bewusst und haben sehr detailliert geregelt, wie die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften zu ermitteln und in das neue Betriebsrentensystem zu überführen sind. Die neue Satzung der VBL hat diese Tarifregelungen deckungsgleich zum Inhalt. Dies ist zwingend erforderlich, um das Tarifrecht durchzuführen. Daher stellt die vom Landgericht vorgenommene ergänzende Vertragsauslegung letztlich eine Verletzung der Tarifautonomie dar.

3. Von Bedeutung sind schließlich folgende Entscheidungen zu weiteren Rechtsfragen des Zusatzversorgungsrechts:

- In erstinstanzlichen Entscheidungen zum neuen Leistungsrecht haben das Amts- und Landgericht Karlsruhe die **Erhöhung der Betriebsrenten um jährlich 1 %** nach § 39 VBLS für rechtmäßig erachtet. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. Juni 2003 (IV ZR 158/02) zur vergleichbaren Änderung des Anpassungsverfahrens bei Zusatzrenten der Versorgungsanstalt der deutschen Bundespost (VAP) sei die sich am Betriebsrentengesetz orientierende Erhöhung der Betriebsrente um jährlich 1 % nicht zu beanstanden.
- Nach dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung haben die Familiensenate der Oberlandesgerichte bei der Bewertung der im **Versorgungsausgleich** zu übertragenden Anwartschaften die Anrechte aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zunächst als statisch bewertet. Inzwischen vertreten einige Oberlandesgerichte wegen der nachlassenden Dynamik bei der Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung die Auffassung, die Anrechte seien teil- oder voll-dynamisch. Hier wird eine klärende Entscheidung des Bundesgerichtshofs erwartet.
- Mit den Auswirkungen einer **Kündigung des Beteiligungsverhältnisses** hat sich der Bundesgerichtshof im Urteil vom 17. April 2002 (IV ZR 89/01) befasst. Der Kläger, Angestellter einer zum 31. Dezember 1999 bei der VBL ausgeschiedenen Sparkasse, begehrte von der VBL die Annahme eines Erlassvertrags, der den Verzicht des Klägers auf die zu erwartende Zusatzrente zum Gegenstand haben sollte. Der Bundesgerichtshof vermochte eine Verpflichtung der VBL zur Annahme des Erlassvertrags nicht zu erkennen. Auf ein wirtschaftliches Interesse des hinter dem Verfahren stehenden Arbeitgebers, der auf diese Weise nach dem Ausscheiden aus dem Beteiligungsverhältnis die nach § 23 Abs. 2 VBLS fällige Gegenwertforderung der VBL vermindern wollte, könne sich der Kläger nicht berufen.
- Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird zu der Frage erwartet, inwieweit bei der Berechnung von Versicherungsrentenanwartschaften Mutterschutzzeiten zu berücksichtigen sind. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 9. Juli 2003 (IV ZR 100/02) dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die **Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten** gegen Art. 141 EG-Vertrag (Art. 119 alter Fassung) sowie gegen die Richtlinien 92/85/EWG und 86/378/EWG (neu gefasst durch die Richtlinie 96/97/EG) verstoße. Die Klägerin des Verfahrens, die sich während ihrer rund neunjährigen Pflichtversicherung bei der VBL wegen der Geburt zweier Kinder in Mutterschutz befand, sieht in der Nichtberücksichtigung der Mutterschutzzeiten eine gleichheitswidrige Diskriminierung gegenüber männlichen Kollegen.